

# MERKBLATT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN IM OÖ BAUERNBUND AUF ORTSEBENE

## ALLGEMEINES

Wahlberechtigt (= aktives Wahlrecht) und wählbar (= passives Wahlrecht) sind alle, die spätestens am Tag vor der Wahl ordentliche Mitglieder des OÖ Bauernbund sind und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit endet – mit Ausnahme von Funktionären der Altbauerngemeinschaft – mit Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters oder mit Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides auf Zuerkennung einer Eigenpension jeweils am Tag der Wahl.

## WIE WIRD GEWÄHLT

Wahlen finden grundsätzlich im Rahmen von Mitgliederversammlungen statt. Ist das persönliche Zusammentreten aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist eine elektronische Durchführung (E-Voting), in Form einer Briefwahl oder in einem vergleichbaren Verfahren möglich, wenn es der Landesvorstand beschließt. In solchen Fällen gibt es ein eigenes Regulativ.

Die Wahl des Bauernbundobmannes hat immer schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Mitglieder werden offen durch Handzeichen gewählt, es sei denn, die stimmberechtigten Anwesenden beschließen mehrheitlich etwas anderes.

## WIE WIRD GEWÄHLT

Gewählt werden:

- a. Bauernbundobmann/obfrau
- b. Obmannstellvertreter/in
- c. Schriftführer/in
- d. Kassier/in
- e. Ortsbäuerin
- f. Ortsbäuerin-Stellvertreterin
- g. Jungbauernvertreter/in
- h. Altbauernvertreter/in

Es wählen:

\*a-d werden von den ordentlichen Mitgliedern der Ortsgruppe gewählt; \*e-h können von der jeweiligen Gruppe (Bäuerinnen, Jung- bzw. Altbauern) gewählt werden – üblicherweise in eigenen Versammlungen; Wenn das nicht der Fall ist, kann auch diese Wahl im Rahmen einer allgemeinen Ortsgruppenwahl abgehalten werden.

Weiters gehören dem Ortsvorstand an, werden aber nicht gewählt: Die örtlichen Kammerräte und OÖ Bauernbund-Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Bauernbund-Bürgermeister bzw. ranghöchster Gemeindevandant

Nicht in den Ortsvorstand wählbar sind die (vom Bauernbund nominierten) Ortsbauernobmänner; diese sind im Bedarfsfall in den Vorstand zu kooperieren. Ideal wäre, wenn der BB-Obmann oder der BB-Obmann-Stv. den Ortsbauernobmann stellt.

## WAHLVORSCHLÄGE

- Wahlvorschläge erfolgen grundsätzlich durch den bisherigen Ortsvorstand.
- Bei der Wahl von Ortsbäuerin und -stellvertreterin, Jung- und Altbauernvertreter wird der Wahlvorschlag von der jeweiligen Gruppe erstellt. Bei deren Säumigkeit muss der Ortsvorstand einen Vorschlag einbringen.
- In jedem Fall kann auch ein Wahlvorschlag von einem einzelnen Mitglied des Gremiums, in dem die Wahl durchgeführt wird, eingebracht werden.
- Bei der Einbringung sind keine Fristen zu beachten. Vorschläge sind somit auch noch in der Wahlversammlung möglich.

Wahlvorschlag	
Ortsgruppe:	<input type="text"/>
Bauernbundobmann/frau	<input type="text"/>
Bauernbundobmann Stellvertreter/in	<input type="text"/>
Schriftführer/in	<input type="text"/>
Kassier/in	<input type="text"/>
Ortsbäuerin	<input type="text"/>
Ortsbäuerin- Stellvertreterin	<input type="text"/>
Jungbauernvertreter/in	<input type="text"/>
Altbauernvertreter/in	<input type="text"/>